jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/11/24 1Ob256/98y, 1Ob109/00m, 7Ob44/02z, 9ObA112/04t, 3Ob129/05z, 4Ob42/18g, 1Ob37/18z,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.11.1998

Norm

ZPO §234
ZPO §411 Bc

Rechtssatz

Die Erstreckung der Wirkungen der materiellen Rechtskraft auf Einzelrechtsnachfolger ist eine Funktion des Rechtsübergangs an sich. Sie bedarf keines weiteren konstitutiven Akts. Soweit die Rechtskraft eines Urteils unmittelbar für und gegen die Rechtsnachfolger der Prozessparteien wirkt, ist damit auch die mangelnde Identität zwischen den Parteien und ihren Sukzessoren aufgehoben. Eine neue Klage des Rechtsnachfolgers beziehungsweise gegen diesen löst daher im Verhältnis zur anderen Partei des Vorprozesses auch die Bindungswirkung der materiellen Rechtskraft aus, soweit der Klagegrund beziehungsweise Einwendungsgrund innerhalb der objektiven Grenzen der materiellen Rechtskraft liegt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 256/98y
  Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 256/98y
  Veröff: SZ 71/197
- 1 Ob 109/00m
  Entscheidungstext OGH 30.01.2001 1 Ob 109/00m
  Auch; Beisatz: Hier: Erbe muss die Wirkungen der Rechtskraft der gegen die Verlassenschaft ergangenen Entscheidung sowie die sonstigen prozessualen Bindungen gegen sich gelten lassen. (T1)
- 7 Ob 44/02z
  Entscheidungstext OGH 26.06.2002 7 Ob 44/02z
  Auch; nur: Die Erstreckung der Wirkungen der materiellen Rechtskraft auf Einzelrechtsnachfolger ist eine Funktion des Rechtsübergangs an sich. (T2)
- 9 ObA 112/04t
  Entscheidungstext OGH 01.12.2004 9 ObA 112/04t
  Auch; nur T2
- 3 Ob 129/05z
  Entscheidungstext OGH 24.08.2005 3 Ob 129/05z
- 4 Ob 42/18g
  Entscheidungstext OGH 22.03.2018 4 Ob 42/18g
  Vgl
- 1 Ob 37/18z
  Entscheidungstext OGH 17.07.2018 1 Ob 37/18z
  Vgl auch
- 6 Ob 97/21i
  Entscheidungstext OGH 15.11.2021 6 Ob 97/21i

Schlagworte

Umfang der Rechtskraft, Rechtsnachfolger

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111150

Im RIS seit

24.12.1998

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at